

Fresenius SE

Informationen für Investoren bezüglich der vorzeitigen Tilgung der Anleihen

€ 500 Mio. 5.00 % Anleihe 2006-2013 („2013 Anleihe“)

€ 500 Mio. 5.50 % Anleihe 2006-2016 („2016 Anleihe“)

1. Vorzeitige Tilgung

Ab dem 31. Januar 2011 kann der Emittent die 2016 Anleihe vollständig oder anteilig zu mehreren Zeitpunkten mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu folgenden Rückzahlungskursen zuzüglich aufgelaufener Zinsen ablösen:

Rückzahlungsdatum	Rückzahlungskurs
31. Januar 2011 bis 30. Januar 2012	102,750 %
31. Januar 2012 bis 30. Januar 2013	101,833 %
31. Januar 2013 bis 30. Januar 2014	100,916 %
31. Januar 2014 und später	100,000 %

2. Teiltilgungen aus Equity-Emissionserlösen

Weiterhin kann zu jeder Zeit vor dem 31. Januar 2009 der Emittent einmalig oder zu mehreren Anlässen bis zu 35 % des Nominalbetrages der Anleihen mit den Netto-Zuflüssen aus einem einzelnen oder mehreren Börsengängen zu einem Rückzahlungspreis von 105,0 % für die 2013 Anleihe und 105,5 % für die 2016 Anleihe jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen ablösen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- (1) mind. 65 % des Nominalbetrages der Anleihen verbleiben und
- (2) die Rückzahlung innerhalb von 90 Tagen nach Zufluss der Mittel eines solchen Börsenganges erfolgt.

3. Make-Whole Option

Die 2013 Anleihe kann bis zum 31. Januar 2013 und die 2016 Anleihe bis zum 31. Januar 2011 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vollständig, jedoch nicht anteilig, zu einem Rückzahlungspreis von 100 % zuzüglich aufgelaufener Zinsen und einer Prämie basierend auf Bund zuzüglich 50 Basispunkte abgelöst werden.

4. Tilgung bei Änderung bezüglich Quellensteuern

Der Emittent kann beide Anleihen vollständig, jedoch nicht anteilig, jederzeit innerhalb einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu 100 % des Nominalbetrages zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn der Emittent verpflichtet ist oder verpflichtet würde, bei einem nächsten Zahlungstermin zusätzliche Zahlungen zu leisten aufgrund von:

- (a) Änderungen der Gesetzgebung oder
- (b) jeglichen Änderungen zu offiziellen Stellungnahmen zur Anwendung solcher Gesetze oder Regelungen.